

III ZR 163/51

Verkündet

am 5. Juni 1952
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Josef U [REDACTED] in R [REDACTED] (T [REDACTED]), Post D [REDACTED]
(L [REDACTED]),
Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in M [REDACTED],
Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. Juni 1952 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Prof. Dr. Riese und der Bundesrichter Dr.
Delbrück, Prof. Dr. Meiß, Dr. Bock und Dr. Rothberg

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Koblenz vom 11. Mai 1951 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Dienststellen der französischen Besatzungsmacht in B. E. hatten Ende 1945 von der dortigen Stadtverwaltung derart viel Mobiliar und Wünsche angefordert, daß die Stadt B. E. allein diesen Bedarf nicht decken konnte. Auf eine Eingabe des Bürgermeisters der Stadt B. E. vom 17. November 1945 an den Regierungspräsidenten in Koblenz, in der unter zahlenmäßiger Anführung der dringend benötigten Gegenstände (Decken, Bettzeug, Kinderwagen und Kinderbetten, Radioapparate, Bürolampen, EB- und Kaffeeservice, Bestecke und Werkzeuge) um Abhilfe gebeten war, weil der Stadt mit einer bloßen Belieferungsanweisung des Regierungspräsidenten an die einzelnen Kreise nicht gedient sei, richtete dieser am 12. Dezember 1945 an den Bürgermeister der Stadt B. E. folgendes Schreiben:

"Mit Rücksicht darauf, daß es sich um einen außergewöhnlichen Requisitionsauftrag handelt, und mit Rücksicht auf die weitere Tatsache, daß die Requisitionen im hiesigen Bezirk nicht in zufriedenstellender Weise durchzuführen sind, beauftrage ich ausnahmsweise den Leiter des dortigen Besatzungsamtes, Herrn Sch., mit der Durchführung der Requisitionen, und zwar in den Kreisen M., W., D. und St. G.. Um Unzuträglichkeiten und Doppelbesuche zu vermeiden, hat Herr Sch. sich mit dem auf Grund meiner Verfügung vom heutigen Tage I N K W Nr. /45 in den genannten Kreisen eingesetzten Requisitionsbeamten vor seiner Reise zu verständigen.

Die Herren Landräte sind von mir entsprechend benachrichtigt. Bis zum 5.1.1946 erwarte ich eingehenden Bericht über den Stand der Durchführung der Requisitionen und der dabei gemachten Erfahrungen."

Sch. führte am 29. und 30. März 1946 mit dem Leiter des Besatzungsamts des Kreises D., dem Angestellten H., im Hause des Klägers Beschlagnahmen durch, wobei sie Lebensmittel und andere Gegenstände des Klägers mitnahmen und Sch. den Kläger und Personen aus dessen Haushalt mißhandelte. Er wurde deswegen strafrechtlich vor dem Militärgericht zur Verantwortung gezogen und verurteilt. Sch. war ursprünglich Angestellter der Stadt B. E. Am 28. März 1946 ist er mit Wirkung vom 1. Februar 1946 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Stadtinspektor ernannt worden unter Aushändigung einer Ernennungsurkunde am 2. April 1946. Am 23. Oktober 1947 hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz die Ernennung Sch. zum Stadtinspektor für nichtig erklärt, weil dieser die Ernennung durch Vorlage einer falschen Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren gehobenen Dienst erschlichen hatte. Eine gegen diese Entscheidung von Sch. beim Landesverwaltungsgericht angestrebte Klage blieb erfolglos.

Der Kläger nimmt das beklagte Land wegen Amtspflichtverletzungen von Sch. und H. auf Schadensersatz in Anspruch. Mit der Klage hat er, nachdem inzwischen ein Teil des Schadens durch die Stadt B. E. reguliert war, einen weiteren Teilbetrag von 4.000 DM sowie ein angemessenes Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 300 DM verlangt. Der Kläger hält das beklagte Land für haftpflichtig, weil Sch. sowohl wie H. bei der Durchführung der Requisitionen staatliche Aufgaben erfüllt hätten. Der mit dem Schreiben des Regierungspräsidenten vom 12. Dezember 1945 erteilte Sonderauftrag sei die Grundlage für die Beschlagnahmen und das Vorgehen beider bei dem Kläger gewesen. Sch. sei durch diesen Auftrag als Requisitionskommissar für die vier Kreise eingesetzt und so mit öffentlicher Gewalt ausgestattet worden. Soweit Sch. in dieser Eigenschaft Amtshandlungen vorgenommen habe, sei er



nicht als Beamter der Stadt B. E. tätig geworden, seine Tätigkeit sei losgelöst gewesen von seiner Eigenschaft als Beamter der Stadt B. E.. Seine Haftung ergebe sich aus den völkerrechtlichen Bestimmungen, da der Schadensfall ein Ausfluß des Requisitionsakts gewesen sei und das besetzte Land die für die Bedürfnisse der Besatzungsmacht erforderlichen Sachleistungen zu erbringen habe.

Das beklagte Land hat seine Passivlegitimation und die Höhe der Forderung bestritten. Es beruft sich darauf, daß Sch. von der Stadt B. E. angestellt gewesen sei und auch insoweit, als er im Rahmen der Ermächtigung vom 12. Dezember 1945 tätig geworden sei, der Dienstaufsicht des Bürgermeisters unterstanden habe. Die lediglich eine Ermächtigung darstellende Beauftragung durch den Regierungspräsidenten, außerhalb des Bereichs der Stadt B. E. in den vier genannten Landkreisen Requisitionen zur Beschaffung der von der Besatzungsmacht angeforderten Gegenstände vorzunehmen, habe sich auf die im Schreiben des Bürgermeisters vom 17. November 1945 angeführten Gegenstände beschränkt und sei nach zwischenzeitlich anderweitiger Beschaffung dieser Gegenstände zur Zeit der Vornahme der Requisitionen bei dem Kläger am 29. und 30. März 1946 abgelaufen gewesen. Dies ergebe sich auch aus einer Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 22. Februar 1946, wonach die französische Militärregierung alle unerledigten Requisitionsanforderungen als erledigt betrachtet habe und künftig die Beschaffung der geforderten Gegenstände in erster Linie aus Fabriken und Werkstätten in den Kreisen des Regierungsbezirks versucht werden sollte, bei Unmöglichkeit solcher Neubeschaffungen requirierter Gegenstände in den Kreisen diese aber selbst entscheiden sollten, welche Gegenstände bei ihnen im Wege der Requisition aufgebracht werden könnten, dieselben nach B. E. geschickt werden sollten und über die Lieferung Bericht an den Regierungspräsidenten zu erstatten sei. Bei den Vorfällen im Hause

des Klägers im März 1946 habe Sch. einen Sonderauftrag der Besatzungsmacht zur Einrichtung eines Quartiers für Generale ausgeführt, sich auch, wie aus seiner Vernehmung im Strafverfahren hervorgehe, bei diesen seinen Amtshandlungen niemals auf die Ermächtigung des Regierungspräsidenten vom 12. Dezember 1945 berufen, sondern auf eine allgemeine Bescheinigung der französischen Militärregierung und Anweisung des französischen Verbindungsoffiziers in B. B., die ihn berechtigt hätten, jede Wohnung zu betreten und die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Ein Zusammenhang zwischen dem Vorgehen Sch. im Falle des Klägers und der Ermächtigung des Regierungspräsidenten bestehe daher nicht.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Im Berufungsrechtszug hat der Kläger mit einem am 29. Januar 1951 eingegangenen Schriftsatz seinen vollen Schaden in Höhe von 14.717,34 DM nebst angemessenem Schmerzensgeld, mindestens 300 DM geltend gemacht. Das beklagte Land hat die Einrede der Verjährung erhoben, soweit der erhöhte Klageanspruch vor dem 31. Dezember 1950 verjährt sei. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Verurteilung des beklagten Landes nach seinem erhöhten Klageantrag. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß Sch. bei seinen Maßnahmen gegen den Kläger am 29. und 30. März 1946 unerlaubte Handlungen begangen habe. Auch H. habe dies getan, denn H., mit dem sich Sch. in Verbindung gesetzt habe, habe diesen auf seiner Requisitionsfahrt begleitet und sich schließlich an den ungesetzlichen Beschlagnahmen beteiligt. Durch die Übergriffe bei ihrer

Amtstätigkeit hätten beide die ihnen nach § 839 BGB dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht schuldhaft verletzt, so daß an sich eine Amtshaftung nach Art 131 WeimVerf in Frage komme. Das Oberlandesgericht verneint aber in Übereinstimmung mit dem Landgericht sowohl bezüglich des Sch[REDACTED] wie des H[REDACTED] die Passivlegitimation des beklagten Landes. Darin ist ihm im Ergebnis beizutreten.

Hierbei bedarf es keiner Entscheidung, ob Sch[REDACTED] am 29. und 30. März 1946 Angestellter oder Beamter war, denn das Berufungsgericht hat mit Recht die vom Reichsgericht (RGZ 158, 95 ff) vertretene "Funktionstheorie" abgelehnt und auch bei Amtspflichtverletzungen eines nicht im Beamtenverhältnis stehenden Angestellten die Haftung der Anstellungskörperschaft dann bejaht, wenn die Amtspflichtverletzung bei der Erledigung staatlicher Auftragsangelegenheiten begangen worden ist. Diese Auffassung ist vom erkennenden Senat im Urteil BGHZ 2, 350 entwickelt und in ständiger Rechtsprechung beibehalten worden. Sie beruht darauf, daß kein innerer Grund dafür vorhanden ist, die Amtshaftung für die Erledigung von Auftragsangelegenheiten anders zu regeln als die Amtshaftung bei Erledigung eigener Verwaltungsaufgaben, zumal da auch die Anstellungskörperschaft allein mit der Auswahl und Überwachung eines mit Auftragsangelegenheiten beschäftigten Angestellten betraut ist, und andererseits dem Geschädigten so die Feststellung des Haftpflichtigen erleichtert wird. Diese Auffassung hat der erkennende Senat in dem zur Aufnahme in die Amtliche Sammlung bestimmten gleichzeitig verkündeten Urteil III ZR 151/51, auf das im einzelnen zu verweisen ist, aufrechterhalten und weiter begründet.

2. Es bleibt jedoch zu prüfen, ob sich auf Grund des Schreibens des Regierungspräsidenten vom 12. Dezember 1945 eine andere Rechtslage ergibt. Sie könnte einmal

darauf beruhen, daß damit, wie der Kläger behauptet, eine Spezialermächtigung Sch[REDACTED] zu Requisitionen außerhalb seines eigentlichen örtlichen Dienstbereichs erteilt wäre, die man als Anstellung durch den Regierungspräsidenten zu diesem Sonderzweck betrachten könnte; es könnte in dem Schreiben aber auch eine eigene Amtspflichtverletzung des Regierungspräsidenten gegenüber dem Kläger gesehen werden.

a) Der erkennende Senat hat in seinem erwähnten Urteil unentschieden gelassen (BGHZ 2, 353), ob die Anstellungstheorie schlechthin und auch dann zur Anwendung gelange, wenn etwa eine andere öffentliche Körperschaft ausnahmsweise durch einen solchen Angestellten ihre eigenen Verwaltungsaufgaben erledigen lasse, die der Anstellungskörperschaft auch nicht auftragsweise übertragen seien. Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es hier ebenfalls nicht.

Eine wirksame Spezialermächtigung des Sch[REDACTED] in diesem Sinne war bei Vornahme der Beschlagnahmen im Hause des Klägers am 29. und 30. März 1946 nicht gegeben. Es handelte sich bei der Anordnung des Regierungspräsidenten vom 12. Dezember 1945 um einen bestimmten außergewöhnlichen Requisitionsauftrag auf die Eingabe des Bürgermeisters der Stadt B[REDACTED] E[REDACTED] vom 17. November 1945 hin. Dementsprechend war die durch den Regierungspräsidenten ausnahmsweise erteilte Ermächtigung inhaltlich begrenzt. Sie hatte Ende März 1946 längst ihre Erledigung gefunden, wie sich aus dem Inhalt der vom Kläger nicht in Abrede gestellten Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 22. Februar 1946, nach welcher seitdem für die Requisitionsanforderungen in der Stadt B[REDACTED] E[REDACTED] zu verfahren war, einwandfrei ergibt.

Ebensowenig kann in der Verfügung vom 22. Februar 1946 etwa ein Sonderauftrag des Regierungspräsidenten

im Falle des Angestellten H., des Leiters des Besatzungsamts des Kreises D., erblickt werden, welcher eine Haftung des beklagten Landes begründen könnte. Der Umstand, daß gemäß der Verfügung vom 22. Februar 1946 die Kreise die bei ihnen im Wege der Requisition aufgebrachten Gegenstände nach B. E. schicken sollten, also nicht für die Bedürfnisse der Besatzungsmacht in den Kreisen verwenden, sie vielmehr für die überforderte Stadt B. E. beschaffen sollten, kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich dabei um ein Tätigwerden der Kreise selbst innerhalb des Rahmens der ihnen allgemein übertragenen Aufgaben des Besatzungsamts handelt. H. war der vom Kreis angestellte und besoldete örtlich zuständige Leiter des Kreisbesatzungsamtes. Wenn er bei der unter seiner Hilfe innerhalb seines Bezirks im Hause des Klägers vorgenommenen Beschlagnahme eine Amtspflichtverletzung begangen hat, so hat er jedenfalls nur als Kreisangestellter und nicht etwa als staatlicher Sonderbeauftragter gehandelt.

b) Eine unmittelbare Amtspflichtverletzung des Regierungspräsidenten gegenüber dem Kläger durch seine Anweisung im Schreiben vom 12. Dezember 1945 hat das Oberlandesgericht schon um deswillen verneint, weil der Regierungspräsident mit dieser Anordnung nur eine Amtspflicht verletzt haben könnte, die im inneren Verhältnis zu den untergeordneten Behörden und Beamten zu beobachten gewesen wäre, ihm keinesfalls aber gegenüber dem Kläger als Dritten obgelegen hätte. Dem Oberlandesgericht ist darin Recht zu geben, daß eine unberechtigte Einmischung des Regierungspräsidenten in die kommunalen Angelegenheiten der Stadt B. E., aus welcher der Kläger Rechte herleiten könnte, nicht in Betracht gezogen werden kann, ganz abgesehen davon, daß das Vorgehen Sch. gegenüber dem Kläger nicht mehr durch das Schreiben des Regierungspräsidenten vom 12. Dezember 1945 gedeckt werden konnte, und daß H. nur im allgemeinen Rahmen seiner Befugnisse als Leiter des Besatzungsamts des Kreises D. handelte.

Die Revision des Klägers war somit, ohne daß es auf weiteres ankommen könnte, zurückzuweisen, weil das beklagte Land der unrichtige Beklagte ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Senatspräsident
Prof. Dr. Riese ist
beurlaubt und an
der Unterschrift
verhindert.

Dr. Delbrück

Heiß

Dr. Bock

Dr. Rotberg

Dr. Delbrück